HVBG-INFO 33/2001 vom 30.11.2001

DOK 371.4:374.285

UV-Schutz bei körperlicher Reinigung im Hotel anläßlich einer Dienstreise (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 19.6.2001 - L 15 U 264/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 21/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 19.6.2001 - L 15 U 264/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zum Unfallversicherungsschutz während einer Dienstreise beim Nehmen eines Duschbades im Hotel nach dem Ende der Arbeitsschicht, wenn der Versicherte als Richtmeister einer Baustelle infolge von Sanjerungsarbeiten durch die Staub- und Glaswolle-Einwirkung stark verschmutzt war und es keine Möglichkeit gab, sich am Arbeitsplatz zu duschen.

Anlage Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.6.2001 - L 15 U 264/00 -Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13. September 2000 geändert. Unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.1999 und des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 1999 wird festgestellt, dass der am 8. Juni 1998 erlittene linksseitige Speichenbruch des Klägers Folge eines Arbeitsunfalls ist. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen zu tragen. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1954 geborene Kläger war im Juni 1998 für die Firma R... in N..... als Richtmeister auf einer Baustelle in B.....G.....dem Gelände der Firma J....bechäftigt. Er sollte dort einen Kammertrockner installieren in einem etwa 100 Jahre alten Gebäude. Während er zusammen mit anderen Arbeitnehmern im unteren Teil des Gebäudes tätig war, sanierten andere Arbeitnehmer die Decke aus. Infolge dessen war er einer starken Einwirkung von Staub und Glaswolle ausgesetzt. Am 08.06.1998 war etwa um 18:00 Uhr Schichtende. Der Kläger fuhr von der Arbeitsstelle zu dem etwa fünf Kilometer entfernten Hotel, in dem er untergebracht war, und nahm in der Etagendusche ein Duschbad, weil er durch die Staubund Glaswolle-Einwirkung an der Arbeitsstelle stark verschmutzt war und es keine Möglichkeit gab, sich am Arbeitsplatz zu duschen. Während des Duschens rutschte er aus und zog sich einen linksseitigen Speichentrümmerbruch zu.

Durch Bescheid vom 24.03.1999 lehnte die Beklagte eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil Hygienemaßnahmen wie das Duschen zu den üblichen privaten Tätigkeiten gehörten und nicht im Zusammenhang mit dem betrieblich bedingten Hotelaufenthalt stehe. Den Widerspruch wies sie durch Bescheid vom 17.12.1999 zurück mit der Begründung, bei dem Duschen habe es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, er habe duschen müssen, weil er eine besonders schmutzige Tätigkeit verrichtet und im unmittelbaren Betriebsbereich keine Duschgelegenheit bestanden habe. Mit Urteil vom 13.09.2000 hat das Sozialgericht Dortmund die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, das Duschen stelle eine der privaten, eigenwirtschaftlichen Sphäre des Klägers zuzurechnende Verrichtung dar. Ebenso wie die zu Hause vorgenommene körperliche Reinigung gehöre auch die Reinigung während einer Dienstreise in dem vom Versicherten bewohnten Hotelzimmer grundsätzlich zum privaten Bereich. Das Duschen diene der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Dies sei eine persönliche Angelegenheit des Arbeitnehmers, die in erster Linie dem eigenen Wohl diene, von eigenen Entschließungen bestimmt werde und somit grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sei. Auch das Duschen nach einer besonders schmutzigen Tätigkeit stehe nicht unter Versicherungsschutz. Etwas anderes könne auch nicht für die Montagetätigkeit gelten. Unfallversicherungs schutz habe auch deshalb nicht bestanden, weil von der Dusche im Hotelzimmer keine besondere Gefahr ausgegangen sei.

Gegen das am 02.10.2000 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18.10.2000 Berufung eingelegt. Zu deren Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen. Er habe sich auf einer Dienstreise befunden und das Duschen sei wegen der besonderen Verschmutzung bei der vorangehenden betrieblichen Tätigkeit erforderlich geworden. Aus der Kombination dieser Faktoren folge, dass das Geschehen dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.09.2000 zu ändern und unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 24.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.12.1999 festzustellen, dass der am 08.06.1998 erlittene linksseitige Speichenbruch Folge eines Arbeitsunfalls sei.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten und der den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 24.03.1999 und der Widerspruchsbescheid vom 17.12.1999 sind rechtswidrig. Denn Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und der Beklagten ist der am 08.06.1998 erlittene linksseitige Speichenbruch des Klägers Folge eines Arbeitsunfalls. Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 und 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Ebenso wie die vor Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 geltende Vorschrift des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO setzt auch § 8 Abs. 1 Satz 1 voraus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall

erforderlich ist (BSG SozR 3 - 2700 \$ 8 Nr. 2 mit weiteren Nachweisen). Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und das diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Dies ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG a. a. 0.).

Das zum Unfall führende Duschbad, welches der Kläger unmittelbar nach dem Ende der Arbeitsschicht im Hotel genommen hat, stand im inneren Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit. Er befand sich zur damaligen Zeit an einem auswärtigem Betriebsort, der rund 280 Kilometer von seinem Wohnort und dem gewöhnlichen Beschäftigungsort entfernt war. Zwar besteht in einem solchen Falle kein Versicherungsschutz "rund um die Uhr", also während des gesamten Aufenthalts am auswärtigen Beschäftigungsort. Denn auch auf Dienstreisen gibt es Verrichtungen, die dem eigenwirtschaftlichen unversicherten Bereich angehören. Gleichwohl ist ein innerer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis ausserhalb der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit eher anzunehmen als am Wohn- oder Betriebsort (vgl. BSG E 50, 100). So liegen die Dinge angesichts der besonderen Fallgestaltung hier. Diese ist einmal dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger nach seiner glaubhaften Schilderung bei der vorangegangenen betrieblichen Arbeit am Unfalltag einer starken Verschmutzung durch Staub und Glaswolle ausgesetzt war. Für ihn bestand daher, wesentlich mitbedingt durch die zuvor geleistete schmutzige Arbeit, ein begründetes Bedürfnis, wenn nicht sogar das Erfordernis, alsbald nach Schichtende ein Duschbad zu nehmen, um sich zu reinigen. Zum anderen fällt ins Gewicht, dass es an seinem auswärtigen Einsatzort selbst keine Möglichkeit gab, diese Körperreinigung vorzunehmen. Der Kläger war in Folge dessen

darauf angewiesen, das unweit von dieser Arbeitsstätte gelegene Hotel aufzusuchen, um zu duschen. Diese Gegebenheiten lassen es bei wertener Betrachtung nicht gerechtfertigt erscheinen, den Kläger einem Versicherten gleichzustellen, der nach der Arbeit heimfährt und die körperliche Reinigung erst anschließend zu Hause vornimmt und dabei nach herrschender Auffassung nicht dem Versicherungsschutz unterliegt (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens § 8 SGB VII RdNr. 7.36; Brackmann/Krasney § 8 SGB VII RdNr. 86 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Im Hinblick auf die aus betrieblichen Anlass notwendig gewordene Säuberung und deren Durchführung an einem fremden Ort hält der Senat vielmehr für geboten, den Kläger wie einen Beschäftigten zu behandeln, der sich nach Betriebsschluss auf der Betriebsstätte oder in ihrer unmittelbaren Nähe einer körperlichen Reinigung unterzieht. Solchenfalls ist aber anerkannten Rechts, dass die Reinigungsmaßnahme zumindest dann in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, wenn diese wie hier das Bedürfnis nach Reinigung wesentlich mitbestimmt hat (s. BSGE 16, 236; Brackmann/Krasney a. a. O. unter Hinweis Rechtsprechung und Literatur).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beikommt.